

Notarielle Fachprüfung 2013/I

Klausur F 20-36

Dieser Aufgabentext umfasst 4 Seiten

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

A. Sachverhalt

Der einzelvertretungsberechtigte und von § 181 BGB befreite Alleingeschäftsführer und Mitgesellschafter G der A-GmbH kommt zu Notar O mit dem Anliegen, die A-GmbH mit dem Sitz in Berlin zu liquidieren. In der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste ist neben dem G als weiterer Gesellschafter noch der vor drei Monaten verstorbene T aufgeführt. T, der verwitwet war und keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, hatte nur einen Sohn S, der die Erbschaft angenommen hat.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der A-GmbH kann Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis zur Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Zu Liquidatoren enthält der Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche Regelung.

G fragt den Notar O,

- a) wann der Gesellschafterbeschluss zur Liquidation der A-GmbH gefasst werden könne,
- b) ob er zum alleinigen Liquidator der Gesellschaft bestellt werden könne, der stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

An der Unterredung nimmt auch der aus Jordanien stammenden J teil. J ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Er lässt deshalb über seine ihn begleitende Nichte N erklären, dass er als vollmachtloser Vertreter für seinen Bruder B, der sich zur Zeit auf einer Auslandsreise befinde, eine Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt) nach Musterprotokoll gründen wolle. Das Stammkapital dieser UG

(im Folgenden „B-UG“ genannt) solle EUR 1.000,00 betragen. Zum Alleingeschäftsführer der B-UG mit Sitz in Berlin solle J bestellt werden. B würde die Gründung nach seiner Rückkehr gerne genehmigen.

Da J in Kürze in sein Heimatland abgeschoben werden solle, möchte er vorher seiner Nichte N eine notariell beurkundete Generalvollmacht erteilen, die N in die Lage versetzen solle, ihn möglichst umfassend als Geschäftsführer der B-UG zu vertreten.

J möchte von dem Notar O wissen,

- c) ob er die B-UG als vollmachtloser Vertreter seines Bruder errichten könne oder ob die Gründung der Gesellschaft erst nach der Rückkehr des B erfolgen könne;
- d) ob seine anstehende Abschiebung aus Deutschland seiner Bestellung als Geschäftsführer der B-UG entgegenstehe;
- e) ob bei der Beurkundung der UG-Gründung und der Generalvollmacht die Nichte N der beiden Brüder jeweils als Dolmetscherin für ihn und B hinzugezogen werden könne;
- f) ob gegen die Erteilung einer umfassenden Generalvollmacht für N Bedenken bestünden.

Ferner teilen G und J dem Notar O mit, dass die B-UG nach erfolgter Eintragung im Handelsregister Betriebsmittel, Räumlichkeiten, Teile des Personals sowie Kunden- und Lieferantenbeziehungen der A-GmbH übernehmen solle. Beide Gesellschaften sollen einen ähnlichen Unternehmensgegenstand und eine ähnliche Firma haben.

Nach erfolgreicher Eintragung der B-UG im Handelsregister meldet sich der Alleingesellschafter B bei Notar O. Er teilt dem Notar mit, dass die B-UG mittels Barkapitalerhöhung auf EUR 25.000,00 in eine GmbH (im Folgenden „B-GmbH“ genannt) „umgewandelt“ werden solle. Die Erhöhung des Stammkapitals solle durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 24.000,00 erfolgen. Den neuen Geschäftsanteil solle sein Bruder J übernehmen.

B fragt den Notar O,

- g) ob die B-UG im Wege der Barkapitalerhöhung auf EUR 25.000,00 in die B-GmbH „umgewandelt“ werden könne, auch wenn die auf die Kapitalerhöhung einzuzahlende Einlage nur zur Hälfte, also in Höhe von EUR 12.000,00 erbracht wird,
- h) ob der geplante Übergang von der B-UG in die B-GmbH unter grundsätzlicher Beibehaltung des Musterprotokolls erfolgen könne und wenn ja, an welchen Stellen dieses zwingend abgeändert werden müsste.

B. Aufgabenstellung

1. Nehmen Sie in einem Gutachten zu den von G, J und B gestellten Fragen Stellung.
2. Entwerfen Sie den Text für eine Handelsregisteranmeldung zur Auflösung der A-GmbH und zur Bestellung des G zu deren Liquidator.
3. Entwerfen Sie einen Gesellschafterbeschluss zu der geplanten „Umwandlung“ der B-UG in die B-GmbH.
4. Erstellen Sie die Kostenberechnung zu der von Ihnen beurkundeten Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses der B-UG zur „Umwandlung“ in die B-GmbH.

C. Hinweise zur Aufgabenstellung

1. Steuerliche Gesichtspunkte sind bei der Anfertigung des Gutachtens nicht zu erörtern.
2. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Firmierung der B-UG zulässig ist.
3. Die Versicherung des Liquidators nach § 67 Abs. 3 GmbHG und eine Vollmacht für den beglaubigenden Notar sind bei dem Entwurf der Handelsregisteranmeldung nicht anzufertigen.
4. Urkundseingang, Hinweise des Notars und Schlussvermerk sind bei dem Entwurf des Gesellschafterbeschlusses der B-UG nicht zu erstellen.

5. Bei der Erstellung der Kostenberechnung genügt die Angabe der angewandten Vorschriften der Kostenordnung, der Geschäftswerte und des Gebührensatzes. Die einzelnen Gebührenbeträge und der Gesamtbetrag in Euro sind nicht anzugeben.